

**Anlagerichtlinien für die Verwaltung der Sondervermögen
„Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“,
„Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ und
„Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten
der Freien und Hansestadt Hamburg“
durch die Deutsche Bundesbank**

§ 1

Geitungsbereich

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ gemäß Gesetz über das Sondervermögen „Zusatzversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 14. Juli 1999, des Sondervermögens „Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg“ gemäß Gesetz über eine Versorgungsrücklage der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. November 1999 und des Sondervermögens „Zusätzlicher Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg“ gemäß Gesetz über einen Zusätzlichen Versorgungsfonds für die Altersversorgung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19. Dezember 2000 (kurz: Sondervermögen) durch die Deutsche Bundesbank

§ 2

Anlagegrundsätze

- (1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, Liquidität und Rendite.
- (2) Die den Sondervermögen zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen.
- (3) Die Anlage erfolgt – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – zeitnah zu den Zahlungseingängen. Noch nicht in Wertpapieren angelegte Beträge werden auf zu den jeweiligen Sondervermögen gehörenden Girokonten bei der Bundesbank geführt.

§ 3

Schuldverschreibungen

- (1) Zulässige Anlageinstrumente sind in Euro denominierte, handelbare, festverzinsliche Schuldverschreibungen
 - a) der Bundesrepublik Deutschland
 - b) der Länder der Bundesrepublik Deutschland
 - c) Dritter, für welche die Bundesrepublik Deutschland oder deren Länder garantieren.

- (2) Das Gesamtengagement des jeweiligen Sondervermögens in Emissionen der unter § 3 (1) c) genannten Emittentengruppe soll 25 % des Portfoliomarktwertes nicht übersteigen. Dabei soll das Engagement bei einer einzelnen Adresse der vorgenannten Emittentengruppe 5 % des Portfoliomarktwertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigen.

Schuldverschreibungen, die von einem einzelnen unter § 3 (1) b) fallenden Emittenten begeben worden sind, sollen nicht mehr als 25 % des Portfoliomarktwertes des jeweiligen Sondervermögens ausmachen. Von dieser Vorgabe ausgenommen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg begebene Anleihen..

Diese Vorgaben sind bei Neuanlagen zu beachten.

- (3) Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos werden bei Anlagen die Laufzeiten den zukünftigen Auszahlungszeitpunkten angepasst. Hierzu wird der Bundesbank von der Finanzbehörde eine Zielduration des Rentenportfolios und/oder ein Laufzeitenspektrum für Neuanlagen vorgegeben. Die Steuerung der Duration erfolgt, soweit möglich, durch Anlage der Zuführungen und Erträge sowie der Fälligkeiten.

- (4) Die erworbenen Anlageinstrumente sollen in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Dies gilt auch für bereits erworbene Anlageinstrumente, die nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Anlagerichtlinien nicht mehr erworben werden dürfen. Regelmäßige Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsprognosen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenhaltung

Die Kassenhaltung auf den Girokonten bei der Bundesbank dient zu Dispositionszwecken der Wertpapieranlage und ist nicht als eigenständiges Anlageinstrument zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinien werden zum 1. November 2014 wirksam und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 01. November 2013.